



STADT ENNIGERLOH

Umweltbericht

**zum Bebauungsplan Nr. 4a, 21. Änderung
„Am Rottkamp, Am Kleipohl, An den Weiden“
Teilaufhebung**

als Teil II der Begründung

**Entwurf, November 2017
Nachtrag, April 2018**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Stadtplaner, Architektin PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans Nr. 4a, 21. Änderung – Teilaufhebung – Kurzdarstellung
 - 1.3 Untersuchungsraum
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation (Basisszenario) einschließlich Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**
- 4. Umweltbezogene Prognose bei Durchführung der Planung sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen**
 - 4.1 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
 - 4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 4.3 Fläche und Boden
 - 4.4 Wasser
 - 4.5 Luft und Klima
 - 4.6 Landschaft
 - 4.7 Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
 - 4.9 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen
 - 4.10 Wirkungsgefüge/Wechselwirkungen
 - 4.11 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen
- 5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Planungsziele und der räumlichen Lage**
- 6. Wichtigste Merkmale der Verfahren und Schwierigkeiten bei der Bearbeitung**
- 7. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**
- 8. Zusammenfassung des Umweltberichts**

Anhang: Referenzliste der Quellen

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung, Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB festgelegt. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen. Der vorliegende Umweltbericht zur 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4a „Am Rottkamp, Am Kleipohl, An den Weiden“ wurde auf Grundlage der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt.

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren sind zu erarbeiten.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen aufgrund der Komplexität zwangsläufig eine Reihe von Wechselwirkungen. Genannt seien z. B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Nr. 4a, 21. Änderung - Teilaufhebung - Kurzfassung

Das Plangebiet der 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4a liegt im Nordwesten der Kernstadt Ennigerloh. Die Flächen liegen unmittelbar westlich des Westrings B 475. Der Geltungsbereich umfasst etwa 0,38 ha. Die genaue Lage und Abgrenzung ergeben sich aus der Plankarte.

Der Bebauungsplan Nr. 4a hat Ende der 1960er Jahre die Umsetzung des Siedlungsbereichs im Nordwesten von Ennigerloh einschließlich der westlich anliegenden Ortsumgehung vorbereitet (heute B 475). Westlich und nördlich der übergeordneten Straßentrassen sind die außenliegenden Flächen angeschnittener Flurstücke durchgängig als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt worden, darunter ein einzelnes Wohngrundstück. Auf diesem wird eine Erweiterung des Wohnhauses durch den Ausbau einer zweiten Wohnung zuzüglich eines Carports sowie die Neuerrichtung eines Pferdestalls nördlich der bestehenden baulichen Anlagen beabsichtigt.

Da bei der geplanten Erweiterung des Wohnhauses und der Errichtung eines Pferdestalls hier kein Bezug zu landwirtschaftlichen Nutzungen besteht, können sie auf Grundlage des geltenden Bebauungsplans nicht zugelassen werden.

Durch die 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4a soll der Ursprungsplan im Bereich des bestehenden Wohngrundstücks aufgehoben werden. Damit soll der § 35 BauGB als Beurteilungsgrundlage für die geplante Erweiterung des Wohnhauses sowie den Bau des Pferdestalls gesichert werden. Die Erschließung des Plangebiets ist über den Hohen Weg gegeben. Diese bieten Anschluss an das weiterführende öffentliche Straßennetz.

Ergänzend wird auf Teil I der Begründung verwiesen.

1.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst räumlich grundsätzlich den Geltungsbereich der 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4a sowie allseits i. W. einen ergänzenden Streifen von etwa 50 m darüber hinaus. Schutzgutsbezogen variiert der Untersuchungsraum teilweise nach außen.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht einzuhalten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im vorliegenden Plangebiet bzw. im ggf. bedeutsamen Umfeld vorrangig folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen von konkreter Bedeutung:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Landes- und Regionalplanung	
Landesentwicklungsplan LEP NRW - Freiraum, Grundzentrum Ennigerloh	- Künftig vollständige Geltung des § 35 BauGB.
Regionalplan Münsterland - Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	- Künftig vollständige Geltung des § 35 BauGB.
Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Festlegungen.</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
---	---

Flächennutzungsplan der Stadt	
- Fläche für die Landwirtschaft	- Künftig vollständige Geltung des § 35 BauGB.
Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Inhalte.</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter	

Landschaftsplan „Ennigerloh“	
- befindet sich in Aufstellung	- Keine zu berücksichtigenden Ziele.
Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Inhalte.</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter	

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
- Die Belange des Immissionsschutzes sind auf Basis des BImSchG zu prüfen. Hervorzuheben ist § 50 (Planung) BImSchG als sogenanntes „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in die Prüfung einzubeziehen, insbesondere: TA Lärm, DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).	- Künftig vollständige Geltung des § 35 BauGB.
Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Inhalte.</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Klima und Lufthygiene	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
--	--

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) allgemein	
<ul style="list-style-type: none"> - Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen. - Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. BNatSchG und BauGB regeln im Übrigen insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und Bauleitplanung. Die naturschutzfachliche Rahmengesetzgebung des Bundes wird durch das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen konkretisiert. - Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Künftig vollständige Geltung des § 35 BauGB. - Künftig vollständige Geltung des § 35 BauGB. - Artenschutzprüfung, Stufe 1, ergibt keine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange.
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Inhalte/Belange.</i></p> <p>Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft</p>	

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)	
Schutzgebiete und Schutzobjekte	
<ul style="list-style-type: none"> - Kein Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Plangebiet und im näheren Umfeld - Kein Naturschutzgebiet (NSG) im Plangebiet und im näheren Umfeld - Kein FFH-Gebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld - Kein EU-Vogelschutzgebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld - Keine schutzwürdigen Biotope im Plangebiet und in der näheren Umgebung 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele</i>
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele/Darstellungen.</i></p> <p>Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft</p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzklausel nach BauGB i. V. m. BBodSchG ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Künftig vollständige Geltung des § 35 BauGB.
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entstehenden umweltrelevanten Inhalte.</i></p> <p>Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luftthygiene, Landschaft</p>	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG)	
<ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie Gewässerschutzes, der Gewässerunterhaltungen und zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen. Nach Landeswassergesetz NRW i. V. m. Wasserhaushaltsgesetz besteht die allgemeine Pflicht, Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Künftig vollständige Geltung des § 35 BauGB.
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.</i></p> <p>Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser</p>	
Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	
<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung von Boden- und Baudenkmalern, prägenden Situationen sowie Sichtbeziehungen zu Denkmälern. - Wegekappelle 200 m südwestlich des Plangebiets 	<ul style="list-style-type: none"> - Künftig vollständige Geltung des § 35 BauGB.
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entstehenden umweltrelevanten Inhalte.</i></p> <p>Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter</p>	

3. Umweltbezogene Ausgangssituation (Basisszenario) einschließlich Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der südliche Teil des Plangebiets umfasst einen Hausgarten, in dem seit Jahrzehnten ein Wohnhaus mit Nebenanlagen besteht. Alle Gebäude sind mit einem Satteldach versehen. Im nördlichen Bereich befindet sich eine Wiese. Direkt westlich und nördlich verläuft der Hohe Weg, über den das Grundstück erschlossen wird.

Das Umfeld ist geprägt durch den westlich angrenzenden freien Landschaftsraum mit i. W. landwirtschaftlichen Nutzflächen (überwiegend Acker) sowie vereinzelt Hofstellen. Nördlich des Aufhebungsbereichs liegt ein ehemaliges Umspannwerk bzw. eine Trafostation. Direkt östlich, leicht unterhalb der Planflächen, verläuft der Westring (B 475), der eine deutliche städtebauliche Zäsur darstellt. Dieser trennt den Aufhebungsbereich vom Siedlungszusammenhang von Ennigerloh, der östlich des Westrings mit gewerblichen Nutzungen sowie Wohnnutzungen anschließt. Im weiteren Umfeld befindet sich ca. 300 m nördlich das Entsorgungszentrum Eco West.

Im Ursprungsplan Nr. 4a ist der Bereich dieser Teilaufhebung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Darüber hinaus sind der Westring als Straßenverkehrsfläche sowie das Straßenbegleitgrün als Fläche für die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern definiert.

Im Untersuchungsraum liegen keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Auch sind hier keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Gesetzlich geschützte Biotope oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind ebenfalls nicht vorhanden. Auch im weiteren Umfeld sind keine solchen Gebiete oder Objekte vorzufinden. Das nächstgelegene schutzwürdige Biotop befindet sich 1,5 km östlich.

Eine Erholungsfunktion des Plangebiets ist aufgrund der Wohnnutzung sowie der landwirtschaftlichen Nutzung nicht gegeben. Die bestehenden umliegenden Wegeverbindungen werden durch die Teilaufhebung nicht verändert.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer, es liegt weder im Überschwemmungs-, noch im Wasserschutzgebiet.

Gemäß Bodenkarte NRW¹ stehen flachgründige tonige Lehmböden als Rendzina, z. T. Rendzina-Braunerde (R2), an. Nach den Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen werden diese Böden als besonders schutzwürdige flachgründige Felsböden eingestuft (Schutzstufe 3). Diese haben ein hohes Biotopentwicklungspotential im Hinblick auf Extremstandorte. Aufgrund der vorhandenen Nutzung sind sie hier bereits stark überprägt und teils versiegelt.

¹ Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück, Krefeld 1991

Vorbelastungen	Bestehende Wohnbebauung mit Nebenanlagen und Hausgarten, intensive Landwirtschaft im Umfeld, Bundesstraße B 475 angrenzend, Gewerbenutzungen im Nordwesten der Kernstadt Ennigerloh
Umweltmerkmale voraussichtlich erheblich beeinflusster Gebiete	Im vorliegenden Fall keine Gebiete vorhanden, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	Keine relevante Änderung des Umweltzustands

4. Umweltbezogene Prognose bei Durchführung der Planung sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen

Die Entwicklungsprognose der Umwelt bei Durchführung der Planung wird in der folgenden Tabelle anhand der nach Anlage 1, Punkt 2b, aa-hh geforderten Angaben zusammengefasst:

Mögliche erhebliche Auswirkungen (direkte, indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige, langfristige, ständige, vorübergehende sowie positive und negative) infolge ...	Bau, ggf. einschließlich Abriss	Vorhandensein/ Betrieb	Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Im Wesentlichen betroffenen Schutzgüter
... der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - soweit möglich Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen	- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -	- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -	- keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar -	Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
... der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -	- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -	- keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar -	Mensch, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mögliche erhebliche Auswirkungen (direkte, indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige, langfristige, ständige, vorübergehende sowie positive und negative) infolge ...	Bau, ggf. einschließlich Abriss	Vorhandensein/ Betrieb	Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Im Wesentlichen betroffene Schutzgüter
... der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -	- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -	- keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar -	Mensch, Boden, Wasser
... der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)	- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -	- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -	- keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar -	alle
... der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -	- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -	- keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar -	potenziell alle
... der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -	- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -	- keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar -	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft
... der eingesetzten Techniken und Stoffe	- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -	- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -	- keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar -	potenziell alle

4.1 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- Keine planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen -

4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Keine planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen -

4.3 Fläche und Boden

- Keine planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen -

4.4 Wasser

- Keine planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen -

4.5 Luft und Klima

- Keine planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen -

4.6 Landschaft

- Keine planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen -

4.7 Kultur- und andere Sachgüter

- Keine planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen -

4.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

- Keine Betroffenheit -

4.9 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

- Keine Betroffenheit -

4.10 Wirkungsgefüge/Wechselwirkungen

- Keine planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen -

4.11 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4a im Rahmen seiner 21. Änderung trifft keine positiven Nutzungsausweisungen, sondern führt lediglich dazu, dass der § 35 BauGB für das Plangebiet künftig wieder insgesamt gilt.

Damit werden durch diese Bauleitplanung keine zusätzlichen Eingriffe ermöglicht. Auf Ebene der Bauleitplanung entsteht somit kein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Planungsziele und der räumlichen Lage

Mit einer alternativen Beibehaltung des Planungsrechts im Geltungsbereich der 21. Änderung des B-Plans Nr. 4a können die Planungsziele nicht erreicht werden. Die alternative Ausweisung eines Baugebiets für das bebaute Grundstück in Insellage im Freiraum westlich des Westrings würde ggf. in gewissem Rahmen gegenüber den Möglichkeiten des § 35 BauGB für die Bestandsentwicklung zusätzliche Bau- und Nutzungsmöglichkeiten eröffnen. Dies ist weder städtebaulich, noch aus Umweltsicht wünschenswert.

Wesentliche Gründe für die getroffene Wahl:

- Städtebauliche Vertretbarkeit der vollständigen Geltung des § 35 BauGB.
- Beseitigung einer aus heutiger Sicht unbeabsichtigten Härte.

6. Wichtigste Merkmale der Verfahren und und Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage 1). Die Umweltprüfung wird in folgenden, sich z. T. überschneidenden Bearbeitungsstufen durchgeführt:

- Zusammenstellen fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards,
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zur Umweltsituation,
- Überprüfung der Biotopkartierung, Bewertung der Bestandssituation,
- Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Auswertung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3/§ 4 BauGB,
- Ermittlung der durch den Plan ermöglichten Eingriffe.

Umweltbezogene Gutachten und Fachprüfungen liegen für die Teilaufhebung nicht vor, sie sind dafür nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen.

7. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4a im Rahmen seiner 21. Änderung trifft keine positiven Nutzungsausweisungen, sondern führt lediglich dazu, dass der § 35 BauGB für das Plangebiet künftig wieder insgesamt gilt. Damit ergibt sich auf Ebene der Bauleitplanung kein Bedarf an umweltbezogenen Überwachungsmaßnahmen.

8. Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen der Planung. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Er dient als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung der Umweltbelange und Abwägung der Gemeinde Ense dazu nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Der etwa 0,38 ha große Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4a im Rahmen seiner 21. Änderung befindet im Nordwesten der Kernstadt Ennigerloh, westlich angrenzend an den Westring. Es handelt sich um ein seit Jahrzehnten genutztes und bebautes Wohngrundstück in Insellage im Freiraum. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4a soll hier wieder insgesamt der § 35 BauGB als planungsrechtliche Grundlage eingeführt werden. Der Ursprungsplan setzt hier Fläche für die Landwirtschaft ohne weitere planungsrechtliche Festsetzungen fest, so dass bislang nur landwirtschaftliche Vorhaben zulässig sind und daneben bereits heute der § 35 BauGB als Beurteilungsgrundlage anzuwenden ist. Somit erfolgt mit der Planung keine positive Nutzungsausweisung, es wird lediglich der Rahmen der zulässigen Nutzungen auf den gesamten § 35 BauGB ausgeweitet. Damit können künftig neben landwirtschaftlichen Vorhaben insbesondere auch sonstige Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden. Damit kann unter Einhaltung der Regelungen des § 35(2-5) BauGB unter Umständen z. B. auch eine Ausweitung der vorhandenen Wohnnutzung auf dem bereits heute bebauten Grundstück möglich werden.

Da eine vergleichbare bauliche Nutzung auch auf Grundlage des geltenden Bebauungsplans bereits möglich wäre, sofern es sich um ein landwirtschaftliches Vorhaben handeln würde, sind auf Ebene der Bauleitplanung hier keinerlei relevante Umweltbelange der Nutzer des Plangebiets, der Nachbarschaft oder in Bezug auf Artenschutzbelange betroffen. Auch ein zusätzlicher naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf wird auf Ebene der Bauleitplanung damit nicht ausgelöst. Die erforderlichen Prüfungen und Maßnahmen auf Ebene der Projektplanung, Genehmigung und Umsetzung bleiben davon unbenommen.

Nachtrag, April 2018:

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind keine Fragestellungen oder Umweltaspekte bekannt geworden, die eine Ergänzung oder Neufassung des Umweltberichts nach der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange gemäß § 3(2)/§ 4(2) BauGB erforderlich machen würde.

Anhang: Referenzliste der Quellen

Erlasse, Verordnungen, Normen, Pläne

- Abstandserlass – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) – RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007(MBl. NRW. 2007 S. 659).
- LEP NRW – Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). 08.02.2017.
- Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland. 20.07.2017.
- TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998 Nr. 26 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnzAT 08.06.2017 B5).
12. BImSchV – Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) – Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626).
16. BImSchV – Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) – Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269).
- DIN 18005-1 – Norm DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung Juli 2002, Stand: 2007-03.
- DIN 18005-1 – Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für Städtebauliche Planung Mai 1987, Stand: 2007-3.

Sonstige Quellen

- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf 2010.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, unter:
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/>
- Geologischer Dienst NRW: Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld 2004.
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK50)
- Bosserhoff, Dietmar: Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung, Heft 42 der Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, Wiesbaden 2005.